Gewässerschutz und Lufthygiene

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme**

Band (Jahr): **20 (1963)**

Heft 6

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Gewässerschutz und Lufthygiene

Redaktioneller Teil der Schweizerischen Vereinigung für Gewässerschutz und Lufthygiene (VGL)
Allgemeines Redaktions-Sekretariat: Dr. H. E. Vogel, Kürbergstrasse 19, Zürich 49, Telephon (051) 44 56 78

Arnold Hörler 60jährig

Zum 60. Geburtstag von dipl. Bauingenieur Arnold Hörler in Zürich, Chef der technischen Abteilung der Eidgenössischen Anstalt für Wasserversorgung, Abwasserreinigung und Gewässerschutz (EAWAG) und Dozent für Kanalisationen und Kläranlagen an der Eidgenössischen Technischen Hochschule in Zürich, geziemt es sich wohl, mit einigen Worten die grossen Verdienste hervorzuheben, die er sich als Bauingenieur im allgemeinen und insbesondere auf dem Gebiet der Abwassertechnik erworben hat. Seine vielfältige Tätigkeit und die grosse Arbeit, die Ing. Hörler — in seiner Bescheidenheit jeglicher «Publicity» abhold — seit rund 30 Jahren unermüdlich und ohne Aufsehen leistet, mögen in der breiten Oeffentlichkeit wenig in Erscheinung treten. Fachkollegen und Behördevertretern, die mit ihm zusammenarbeiten und sich von ihm beraten lassen, wie auch den Studenten, die seine stets den neuesten Stand der Wissenschaft und Technik berücksichtigenden Vorlesungen an der ETH besuchen, bleibt sein grosses Wissen und Können nicht verborgen.

Nachdem er einige Jahre als Statiker, Hydrauliker, Konstrukteur und Bauleiter in verschiedenen Firmen gearbeitet hatte, wandte er sich bereits vor rund 30 Jahren als Bürochef eines Ingenieurbüros dem damals noch jungen Gebiet der Abwassertechnik zu, um sieben Jahre später als Teilhaber eines Ingenieurbüros, nebst Wasserversorgung, vor allem dieses Spezialgebiet zu betreuen. In diesen Anfangszeiten standen dem projektierenden Ingenieur in der Schweiz zum Teil nur mangelhafte für unsere Verhältnisse gültige Grundlagen der Abwassertechnik zur Verfügung. Mit Kriegsausbruch wurde die Schweiz zudem von der ausländischen Fachliteratur praktisch abgeschnitten. Der gewissenhafte Ingenieur Arnold Hörler war für vage Annahmen nicht zu haben. Deshalb stellte er beispielsweise in mühsamer Kleinarbeit eine Dauerkurve der Regenintensitäten auf Grund der Regenstreifen der Stadt Zürich auf. Seine in der «Schweizerischen Bauzeitung» vom 15. November 1941 veröffentlichten Gedanken über die Wirkung der Regenauslässe von Kanalisationen (in Funktion der Regenintensitäten statt der bisher üblichen Verdünnung) brachte grundlegend neue Gesichtspunkte, die seither allgemeinen Eingang gefunden haben.

Der Verband schweizerischer Abwasserfachleute (VSA), der nächstes Jahr auf sein 20jähriges Bestehen zurückblicken kann, ist weitgehend das Werk von Ing. Arnold Hörler. Er gehört zu dessen Initianten und Gründern, hat im Vorstand während 18 Jahren aktiv mitgearbeitet, wovon 9 Jahre als Vizepräsident, und stellt sich im Interesse der Sache trotz seiner übrigen Arbeitslast auch jetzt noch in uneigennütziger Weise für ehrenamtliche Mitarbeit in Kommissionen zur Verfügung.

In den Jahren 1947 bis 1954 stand er als Chef dem Büro für Kanalisationen und Kläranlagen der Stadt Zürich vor und hat unter anderem die umfangreichen Unterlagen für die zurzeit im Bau befindliche Erweiterung der städtischen Kläranlage im Werdhölzli zusammengestellt. Seit 1948 hat Ing. Hörler, wie eingangs erwähnt, einen Lehrauftrag an der ETH für Kanalisationen und Kläranlagen und auf den 1. Mai 1954 wurde er an seinen heutigen, für die gesamtschweizerische Abwassertechnik so wichtigen Posten an der EAWAG gewählt.

Es würde zu weit führen, seine seitherigen zahlreichen Arbeiten und Studien an der EAWAG, die Fachvorträge, die er für den VSA, die EAWAG oder andernorts hielt, und alle Publikationen zu erwähnen, die für die Abwassertechnik vielfach wegweisend waren.

Wenn der VSA heute ein über die Landesgrenzen hinaus bekannter Fachverband ist und wenn die schweizerische Abwassertechnik den Vergleich mit dem Ausland durchaus nicht zu scheuen braucht, so ist dies nicht zuletzt dem unermüdlichen Schaffen von Ing. Arnold Hörler zu verdanken. Der VSA freut sich daher, seinem lieben Kollegen anlässlich seines 60. Geburtstages einmal in aller Oeffentlichkeit für seine grossen Verdienste um zahlreiche Fortschritte in der Abwassertechnik und für seine stete Bereitschaft zu kameradschaftlicher Zusammenarbeit herzlich zu danken und ihm für sein weiteres Wirken alles Gute zu wünschen. *Pierre Wildi*

Die Meinung der Bundesrichter zum Schaffhauser Kläranlage-Streit

Am 17. März 1963 wurde in den Gemeinden Schaffhausen und Neuhausen über die gemeinschaftliche zentrale mechanisch-biologische Reinigungsanlage abgestimmt. Der Entscheid fiel zugunsten des Projekts «Röti» aus, einem Standort hart oberhalb des Rheinfalls im Rhein. Der Standort hatte aus Gründen des Heimat- und Naturschutzes Bedenken erregt, insbesondere für den Fall, dass später noch eine Erweiterung der Kläranlage nötig werden sollte. Am 12. März gab aber der Schaffhauser Stadtpräsident Bringolf an einer Versammlung einen Brief bekannt, der vom Vortage datiert war und in dem die Firma Schweizerische Industrie-Gesellschaft Neuhausen (SIG) sich verpflichtete, in ihrem Areal die Böschung kostenlos um 15 m zurückzunehmen. Das erlaube, die Aufschüttung im Rhein ebenfalls zurückzusetzen, und eine Vermehrung der Landreserve um die Hälfte sei möglich.

Die Gegner des «Röti»-Projektes erblickten in dieser Bekanntgabe eine unzulässige Beeinflussung des Abstimmungsverlaufs und legten einen Abstimmungsrekurs ein. Dieser gelangte schliesslich mit einer staatsrechtlichen Beschwerde vors Bundesgericht, wobei der Präsident der staatsrechtlichen Abteilung ihr den Baubeginn aufschiebende Wirkung erteilte. Bekanntlich widersetzte sich Stadtpräsident Bringolf anfänglich dieser Präsidialverfügung, was in den letzten Tagen zu einem «Verlautbarungskrieg» zwischen Bringolf und den Beschwerdeführern geführt hatte.

Am Mittwochnachmittag, 23. Oktober, hat nun die staatsrechtliche Kammer des Bundesgerichtes die *Beschwerde abgewiesen.* Die sieben Bundesrichter waren sich in den hauptsächlichen Zügen in der Beurteilung einig.

Es wurde bejaht, dass ein Behördemitglied berechtigt sei, im vorliegend gewahrten Rahmen informierend und eine behördliche Vorlage verteidigend in einen Abstimmungskampf einzugreifen. Die Bekanntgabe neuer Tatsachen habe keine Täuschung der Stimmbürgerschaft gebildet und sei auch nicht so spät erfolgt, dass sie die öffentliche Meinung überrumpelt und eine kritische Erwiderung ausgeschlossen habe. Einige Bedenken wurden zwar vereinzelt laut, weil nun eigentlich nicht dasselbe Projekt, das dem Volk vorgelegen hatte, zur Ausführung kommt, doch richtete sich die Beschwerde der Gegner des «Röti»-Projektes nicht gegen diesen Punkt.

Mehrfach wurde in der Beratung der Bundesrichter Anstoss daran genommen, dass die Formulierung des SIG-Briefes erhebliche Landreserven vermuten liess, die indessen, falls die Aufschüttung im Rhein zurückgenommen wird, geopfert werden müssten. Doch wurde es als unbewiesen befunden, dass gerade dieser Punkt für den Ausgang der Wahlen entscheidend gewesen sei. Dr. *B.*